



An die
Durchgangsärzte,
Chefärzte der am stationären
berufsgenossenschaftlichen
Verletzungsartenverfahren beteiligten
Krankenhäuser (unfallchirurg., chirurg.,
neurochirurg., kinderchirurg. und orthopädischen
Abteilungen),
Verwaltungsdirektoren der beteiligten
Krankenhäuser

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: Be/tg
Ansprechpartner: Frau Belde
Telefon: 030 / 85 105 - 5222
Fax: 030 / 85 105 - 5225
E-Mail: lv-nordost@dguv.de
Datum: 23. August 2011

Rundschreiben D 11/2011

Verordnung von orthopädischen Schuhen und Einlagen für Versicherte der gesetzlichen Unfallversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Verordnung von orthopädischen Schuhen und Einlagen für Versicherte der gesetzlichen Unfallversicherungsträger hat die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung einen Vordruck entwickelt. Wir bitten Sie, ab sofort nur noch diesen neuen Formtext (F2404 – Verordnung von orthopädischen Schuhen und Einlagen) zu benutzen. Adressat dieser Verordnung ist ausschließlich der zuständige Unfallversicherungsträger. Sie ist **nicht** dem Versicherten auszuhandigen oder an einen Leistungserbringer zu übergeben, sondern dem Unfallversicherungsträger, der damit einen Hinweis erhalten soll, dass eine entsprechende Versorgung des Versicherten notwendig ist. Er hat dann die Möglichkeit, die Einzelheiten über Art und Umfang der Versorgung ggf. durch Einschaltung einer orthopädischen Versorgungsstelle oder eines sonstigen Spezialisten zu klären.

Das Ordnungsformular erhalten Sie anbei als PDF-Dokument und ist demnächst in der Druckerei Düringshofen (Tel.: 030 891 20 05) zu bestellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kreutzer
Geschäftsstellenleiterin